

K.

Auszug

aus den Gasabgabe-Bedingungen der Stadt Freiberg.

Allgemeines. Ein Jeder, der in seinen Räumen Gas zu verwenden wünscht, hat dies mündlich oder schriftlich in der Geschäftsstelle der Gasanstalt zu beantragen.

Ist der Besteller nicht zugleich Eigentümer des Grundstücks, dessen Räume mit Gas versehen werden sollen, so hat derselbe die Genehmigung des Eigentümers vorher beizubringen.

Die Gasanstalt wird keinem Abnehmer die Entnahme von Gas verweigern, so lange er die eingegangenen Verbindlichkeiten genau erfüllt. Sie ist jedoch zur sofortigen Entziehung der Gasabgabe berechtigt, wenn der Abnehmer der einen oder anderen von ihm übernommenen Bedingungen und Vorschriften nicht nachkommt, oder gar an den Anlagen und namentlich dem Gasmesser Aenderungen vornimmt, vornehmen läßt und etwaige durch eigene oder fremde Schuld entstandene Schäden nicht sofort bei der Gasanstalt anzeigt.

Gasabnehmer, welche das Gas zum Betriebe von Motoren oder zu technischen Zwecken benutzen, haben auf Verlangen der Direktion der Gasanstalt solche Vorrichtungen an ihren Maschinen und Apparaten anzubringen, daß die Entnahme von Gas aus der Hauptleitung nicht stoßweise erfolgt. Bei mangelhaften oder nicht ganz sicher und zuverlässig wirkenden Vorrichtungen kann die Gasabgabe verweigert, beziehentlich entzogen werden.

Preis des Gases. Rabatt. Die Abnehmer haben bis auf weiteres für das Kubikmeter verbrauchtes Gas 18 Pfennige zu bezahlen.

Es wird bei einem jährlichen Verbrauche an Leuchtgas

von über 5000 bis 7000 Kubikmeter ein Rabatt von 4 Prozent,

" " 7000 " 15000 " " " " 8 "

" " 15000 " " " " 10 "

gewährt.

Gas für gewerbliche Zwecke, sowie zum Kochen und Heizen wird mit 12 Pfennigen für ein Kubikmeter berechnet, sofern besondere Gasmesser hierzu angewendet werden.

Dasselbe gilt für dasjenige Gas, welches zur Beleuchtung von Hausfluren, Treppen und Gängen verbraucht wird.

Auch wird zugelassen, je eine Flamme zur Beleuchtung eines Raumes mit einem Gasmotor oder mit einem Gasbadeofen, sowie einer Küche mit einem Gaskocher von einem solchen Messer mit zu speisen.

Sonstiges. Das Gas wird nur nach Gasmesser berechnet.

Wird Gas außer für Leuchtzwecke auch zum Kochen benutzt, so wird der zu diesem Zwecke erforderliche Gasmesser von der Gasanstalt kostenlos geliehen. Beide Messer sind alsdann jedoch stets nebeneinander zu schalten, so daß dieselben im Registrieren unabhängig von einander sind.

Der Abnehmer hat jede Unregelmäßigkeit oder Beschädigung an dem Gasmesser oder der Leitung vor diesem der Gasanstalt sofort anzuzeigen.

Der Verbrauch des Gases wird zu Anfang jeden Monats von dem dazu bestellten Beamten der Gasanstalt durch den Gasmesser ermittelt. Die Zahlung des Preises für das abgegebene Gas hat allmonatlich nachbezahlungsweise und spätestens 8 Tage nach Mitteilung des Betrags bei einer Vertragsstrafe von 10 Prozent der Rechnung zu erfolgen. Nach dieser Frist kann sofortige Gasentziehung erfolgen.

Während der Zeit, wo die Gasflammen nicht benutzt werden, müssen die Hähne an den Brennern und am Zuleitungsrohr vollständig geschlossen sein, damit schädliche Gasausströmungen vermieden werden. Macht das ausströmende Gas sich bereits durch einen starken Geruch bemerkbar, so ist demselben einstweilen durch Öffnen der Fenster und Türen Abzug zu verschaffen.

Bei dem Auffuchen etwaiger Mängel und Undichtigkeiten der Rohrleitung oder bei einer unzeitigen Ausströmung des Gases ist jeder brennende Stoff fern zu halten.

In allen diesen Fällen ist sofortige Anzeige an den Direktor der Gasanstalt zu erstatten. Der Abnehmer ist für die Gefahren und etwaige Schäden verantwortlich und ersatzpflichtig, welche durch Nichtbeachtung oder Versäumung der gegebenen Anordnungen herbeigeführt werden.

Bei dem Anzünden der Flammen ist darauf zu achten, daß kein Gas unverbrannt entweicht.

Bei dem Verlöschen der Flammen muß der Abnehmer den Hahn jedes einzelnen Brenners und den Haupthahn des Zuleitungsrohrs vollständig schließen, damit Gasausströmungen vermieden werden.